

17.11.97**U - In - R****Verordnung**
der Bundesregierung

Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV)**A. Zielsetzung**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 92/3/EURATOM vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft erlassen (ABl. EG Nr. L 35 S. 24). Die Richtlinie war bis zum 1. Januar 1994 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie dient der Kompensation des Wegfalls der Kontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaften und vereinheitlicht die Anforderungen für die Einfuhr aus Drittländern und die Ausfuhr in Drittländer, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind.

B. Lösung

Auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungsermächtigung im Atomgesetz werden durch die Verordnung die Rechtsvorschriften in Kraft gesetzt, die zur Umsetzung der EG-Richtlinie erforderlich sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Länder und Gemeinden zu erwarten. Für das Bundesausfuhramt, das als Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde tätig wird, soll der anfallende Mehraufwand für das Beteiligungs- und Meldeverfahren mit dem vorhandenen Personalbestand aufgefangen werden.

E. Sonstige Kosten

Keine. Da die Genehmigungen sowie die Zustimmungen gebührenfrei erfolgen und diese Verwaltungsverfahren an die Stelle bisheriger Genehmigungsverfahren zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr treten, entstehen der betroffenen Wirtschaft keine Kosten. Es ist daher auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der Verordnung zu rechnen.

17.11.97

U - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 272 01 - At 28/97

Bonn, den 17. November 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

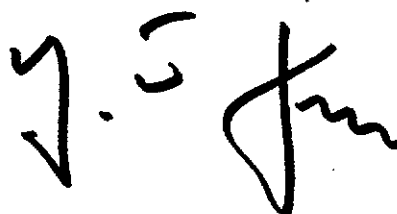
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle
in das oder aus dem Bundesgebiet (Atomrechtliche
Abfallverbringungsverordnung - AtAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



**Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet
(Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV)
vom ... 1997**

Auf Grund der § 11 Abs. 1 Nr. 6, § 54 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2, § 54 Abs. 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen durch des Gesetzes vom (BGBl. I S....) § 11 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt und § 54 Abs. 1 Satz 1 geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verbringung radioaktiver Abfälle im Sinne der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

§ 2 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Von dieser Verordnung bleiben unberührt: Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse sowie andere Anforderungen nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung sowie sonstige Verpflichtungen der Abfallbesitzer bei der grenzüberschreitenden Verbringung von radioaktiven Abfällen, die sich aus Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften, aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften,

internationalen Übereinkünften oder aus Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der betroffenen Drittländer ergeben. Eine Genehmigung nach § 3 des Atomgesetzes und § 11 der Strahlenschutzverordnung sowie eine Anzeige nach § 12 der Strahlenschutzverordnung sind nicht erforderlich, soweit für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr radioaktiver Abfälle eine Genehmigung oder Zustimmung zur Verbringung nach den §§ 5, 13 oder 14 notwendig ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Radioaktive Abfälle:

Materialien, die Radionuklide enthalten, hierdurch kontaminiert sind und für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist, wenn die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Teil A Nummer 1 und die Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung überschritten werden;

2. Drittland:

ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist;

3. Spaltstoffe:

spaltbare Stoffe nach Artikel 197 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 des EURATOM-Vertrages;

4. Umschlossene Strahlenquelle:

radioaktive Stoffe, die von einer festen, inaktiven Hülle umschlossen oder in festen inaktiven Stoffen ständig so eingebettet sind, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird;

5. Verbringung:

die Vorgänge zur Beförderung radioaktiver Abfälle vom Ausgangs- zum Bestimmungsort, einschließlich Be- und Entladung.

§ 4 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Alle Eintragungen in dem Vordruck nach Anlage 1 müssen lesbar mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter dokumentenechter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht verändert werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, wann und durch wen dies erfolgt ist.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle ist unzulässig

1. an einen Bestimmungsort südlich des 60. Grades südlicher Breite und
2. in ein Drittland, das Vertragsstaat nach dem Gesetz zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften ist.

(2) Wer radioaktive Abfälle

1. aus dem Inland
 - a) in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
 - b) in ein Drittland,
2. in das Inland aus einem Drittland,
3. durch das Inland, wenn die radioaktiven Abfälle aus einem Drittland stammen und für ein Drittland bestimmt sind und sie bei ihrer Verbringung in das Inland erstmals in die Europäischen Gemeinschaften gelangen,

verbringt, bedarf der Genehmigung. Diese wird unter Verwendung von Abschnitt 3 des Vordrucks nach Anlage 1 erteilt. Über die Erteilung einer Genehmigung entscheidet das Bundesausfuhramt im Benehmen mit den Landesbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausgangs- oder Bestimmungsort liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Anwender einer umschlossenen Strahlenquelle, die keine Spaltstoffe enthält, diese an den Lieferanten zurückgibt.

(3) Eine Genehmigung darf unbeschadet der Anforderungen nach den §§ 7 bis 10 nicht erteilt werden, wenn die ergänzend anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 des Atomgesetzes oder des § 14 Abs. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung nicht erfüllt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn radioaktive Abfälle nach einer Behandlung oder Konditionierung im Inland oder wenn radioaktive Abfälle oder andere Aufarbeitungsprodukte, die bei einer Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Inland angefallen sind, in das Ausgangsland zurückverbracht werden.

(4) Für eine Verbringung aus dem Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in ein Drittland kann auf Antrag eine Genehmigung für mehrere Verbringungsverfahren (Sammelgenehmigung) für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erteilt werden, wenn

1. die radioaktiven Abfälle, auf die sich die Genehmigung bezieht, im wesentlichen dieselben physikalischen, chemischen und radioaktiven Eigenschaften aufweisen,
2. diese radioaktiven Abfälle von demselben Besitzer zu demselben Empfänger verbracht werden sollen und dieselben zuständigen Behörden eingeschaltet werden,
3. die vorgesehenen Beförderungen, wenn dritte Staaten von Verbringungen betroffen sind, über dieselbe Grenzübergangsstelle bei der Ein- oder Ausfuhr in die oder aus den Europäischen Gemeinschaften und über dieselbe Grenzübergangsstelle des oder der betroffenen Drittländer erfolgen sollen.

Bestehen besondere Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betroffenen Drittländer, kann eine Sammelgenehmigung abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch dann erteilt werden, wenn die Verbringungen über verschiedene Grenzübergangsstellen erfolgen.

§ 6 Antragstellung

(1) Eine Genehmigung nach § 5 ist beim Bundesausfuhramt unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1, Abschnitt 1, zu beantragen

1. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vom Besitzer,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vom Empfänger,
3. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 von demjenigen, der radioaktive Abfälle durch das Inland zu befördern beabsichtigt.

(2) Der Vordruck nach Anlage 1 ist in drei Ausfertigungen einzureichen; das Bundesausfuhramt kann weitere Ausfertigungen anfordern. Das Bundesausfuhramt übermittelt in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in den die radioaktiven Abfälle verbracht werden sollen, sowie in allen Fällen des § 5 Abs. 2 den zuständigen Behörden der Durchfuhrländer ein Exemplar des Vordruckes nach Anlage 1 in Kopie zwecks Zustimmung. Erfolgt die Verbringung in ein Drittland, setzt sich das Bundesausfuhramt darüber hinaus mit den Behörden des Bestimmungslandes in Verbindung. Das Bundesausfuhramt behält Ausfertigung 1 des mit den Genehmigungs- und den Zustimmungsvermerken versehenen Vordrucks nach Anlage 1 ein und sendet die Ausfertigungen 2 und 3 an den Antragsteller.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die verbindliche Erklärung des Empfängers der radioaktiven Abfälle, daß er zu deren Abnahme bereit ist,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 eine amtliche Erklärung, aus der sich ergibt, daß die Einrichtung des Empfängers zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen geeignet ist,
3. Angaben über den zeitlichen Ablauf der einzelnen Verbringungen und die jeweiligen Mengen der radioaktiven Abfälle, wenn ein Antrag nach § 5 Abs. 4 gestellt wird,
4. Unterlagen, die den Nachweis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 führen und aus denen sich die Verpflichtung des Empfängers der radioaktiven Abfälle im Drittland ergibt, deren Erhalt binnen zwei Wochen nach ordnungsgemäßem Erreichen des Bestimmungsortes dem Besitzer zu bestätigen.

§ 7 Verbringung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist zu erteilen, wenn

1. die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und der Durchfuhrländer
 - a) unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 mitgeteilt haben, daß sie der beantragten Verbringung zustimmen,
 - b) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des ordnungsgemäß gestellten Antrags dem Bundesausfuhramt mitgeteilt haben, daß sie die Zustimmung verweigern, oder wenn die verlangte Zusatzfrist von höchstens einem Monat verstrichen ist, ohne daß die Zustimmung verweigert wurde,
2. die Auflagen, unter denen die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und der Durchfuhrländer zugestimmt haben, eingehalten werden können,
3. sichergestellt ist, daß die radioaktiven Abfälle vom Besitzer zurückgenommen werden, für den Fall, daß die Verbringung nicht zu Ende geführt oder die Bedingungen für die Verbringung nicht erfüllt werden können.

Auflagen nach Satz 1 Nr. 2 oder nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes werden dem Vordruck nach Anlage 1 beigelegt.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn das Bestimmungsland oder ein Durchfuhrland das automatische Zustimmungsverfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 92/3/EURATOM abgelehnt hat; in diesem Fall darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union ausdrücklich mitgeteilt hat, daß sie der Verbringung zustimmt.

(3) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Verantwortung des Besitzers, Beförderers, Eigentümers, Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.

§ 8 Verbringung in ein Drittland

(1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist zu erteilen, wenn

1. die zuständige Behörde des Drittlandes dem Bundesausfuhramt bestätigt hat, daß der Empfänger über die zum Umgang mit diesen radioaktiven Abfällen erforderliche Genehmigung und geeigneten Einrichtungen verfügt, und nachgewiesen ist, daß die Kriterien für die Ausfuhr radioaktiver Abfälle in Drittländer nach Anlage 2 erfüllt werden,
2. bezüglich der Durchfuhrländer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind,
3. ein Bedürfnis für die Verbringung in das Drittland besteht,
4. sichergestellt ist, daß die radioaktiven Abfälle vom Besitzer zurückgenommen werden, für den Fall, daß die Verbringung nicht zu Ende geführt oder die Bedingungen für die Verbringung nicht erfüllt werden können.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 ist die Genehmigung unter den Voraussetzungen der Nummern 2 und 4 zu erteilen.

(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Verbringung in das Inland aus einem Drittland

- (1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist zu erteilen, wenn
1. der Empfänger über die zum Umgang mit diesen radioaktiven Abfällen erforderliche Genehmigung und geeigneten Einrichtungen verfügt oder diesen Umgang entsprechend einer bestehenden Verpflichtung angezeigt hat,
 2. bezüglich der Durchfuhrländer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind,
 3. der Empfänger der radioaktiven Abfälle im Inland mit dem in dem Drittland niedergelassenen Besitzer der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Drittlandes verbindlich vereinbart hat, daß der Besitzer die radioaktiven Abfälle zurücknimmt, für den Fall, daß der Verbringungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann,
 4. ein Bedürfnis für die Verbringung in das Inland besteht,
 5. gewährleistet ist, daß die Verbringung in das Inland nicht zum Zwecke der Endlagerung oder der Zwischenlagerung erfolgt, soweit nicht die Zwischenlagerung notwendige Vorbereitung oder Teil einer Behandlung und Konditionierung ist und die radioaktiven Abfälle wieder zurückverbracht werden.
- (2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Verbringung durch das Inland

- (1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sinngemäß erfüllt sind.
- (2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Unterrichtungen

Von der Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 unterrichtet das Bundesausfuhramt unter Verwendung einer Ausfertigung des Vordrucks nach Anlage 1 mit den beigefügten Auflagen die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und etwaiger Durchfuhrländer. In den Fällen des § 8 unterrichtet der Besitzer das Bundesausfuhramt rechtzeitig über den Beginn der Verbringung. Dieses setzt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes von der Verbringung in Kenntnis.

§ 12 Mitführen von Unterlagen

Der Beförderer hat eine Ausfertigung von Abschnitt 1, 3 und 4 des Vordrucks nach Anlage 1 mit der Zustimmung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 während des gesamten Beförderungsvorganges mitzuführen. Erfolgt die Verbringung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer, sind die Unterlagen nach Satz 1 vor Beginn der Verbringung den zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Drittlandes zu übermitteln, das Bestimmungsland ist. Der Inhaber der Verbringungsgenehmigung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 erfüllt werden.

§ 13 Zustimmung zur Verbringung in das Inland aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle in das Inland aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Zustimmung; die Entscheidung über die Zustimmung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Zustimmung ist unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 vom Bundesausfuhramt im Benehmen mit der Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Bestimmungsort liegt, zu erteilen, wenn

1. der Empfänger

- a) mit der Verbringung einverstanden ist und
- b) über die erforderliche Genehmigung für den vorgesehenen Umgang mit den radioaktiven Abfällen und die geeigneten Einrichtungen verfügt oder diesen Umgang entsprechend einer bestehenden Verpflichtung angezeigt hat und

2. sichergestellt ist, daß die radioaktiven Abfälle vom Besitzer zurückgenommen werden, für den Fall, daß die Verbringung nicht zu Ende geführt oder die Bedingungen für die Verbringung nicht erfüllt werden können;

anderenfalls ist die Zustimmung zu verweigern.

(2) Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die für Verbringungen im Inland und die nach bestehenden internationalen Übereinkünften geltenden Anforderungen erfüllt werden.

(3) Das Bundesausfuhramt teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, aus dem die radioaktiven Abfälle in das Inland verbracht werden sollen, spätestens zwei Monate nach Erhalt des ordnungsgemäß gestellten Antrags unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 mit, ob es der Verbringung zustimmt und welche Auflagen es für erforderlich hält oder ob es die Zustimmung verweigert; das Bundesausfuhramt kann eine Zusatzfrist von höchstens einem Monat für die Mitteilung seiner Entscheidung verlangen. Liegt nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 keine Mitteilung vor, gilt die Zustimmung als erteilt. Wird eine Zustimmung mit Auflagen versehen oder verweigert, ist dies unter Bezugnahme auf die gemeinschaftlichen oder inländischen Bestimmungen zu begründen, die einer Verbringung oder uneingeschränkten Verbringung entgegenstehen.

§ 14 Zustimmung zur Durchfuhr

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle durch das Inland aus einem oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Zustimmung; die Entscheidung über die Zustimmung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Zustimmung ist unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 vom Bundesausfuhramt zu erteilen, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die ordnungsgemäße Verbringung in das Bestimmungsland ergeben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verbringung von radioaktiven Abfällen durch das Inland, wenn diese aus einem Drittland in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden, für ein Drittland bestimmt sind und zunächst in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt worden sind.

§ 15 Genehmigung durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

In den Fällen der §§ 13 und 14 ist eine Verbringung radioaktiver Abfälle in oder durch das Inland nur zulässig, wenn die nach der Richtlinie 92/3/EURATOM erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde des jeweiligen anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erteilt worden ist. § 12 gilt entsprechend.

§ 16 Bestätigung über den Erhalt

(1) Der Empfänger radioaktiver Abfälle, die in das Inland verbracht worden sind, hat der für ihn zuständigen Behörde und dem Bundesausfuhramt binnen 15 Tagen unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 den Erhalt dieser radioaktiven Abfälle zu melden. Das Bundesausfuhramt übermittelt den anderen von der Verbringung betroffenen Staaten eine Ausfertigung dieser Meldung.

(2) Nach einer Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem Inland übermittelt das Bundesausfuhramt dem Inhaber einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a eine Ausfertigung der Meldung über den Erhalt der radioaktiven Abfälle, die ihm von der Behörde des Bestimmungslandes übermittelt worden ist.

(3) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b hat dem Bundesausfuhramt binnen 14 Tagen unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 das Eintreffen der radioaktiven Abfälle am Bestimmungsort unter Nennung der letzten Grenzübergangsstelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union, über den die Verbringung erfolgt ist, zu melden. Der Meldung ist eine Erklärung des Empfängers der radioaktiven Abfälle beizufügen, in der dieser bestätigt, daß die radioaktiven Abfälle ihren ordnungsgemäßen Bestimmungsort erreicht haben; hierbei ist die Eingangszollstelle des Bestimmungslandes anzugeben.

§ 17 Mitwirkung der Zollstellen

Radioaktive Abfälle sind der zuständigen Zollstelle unter Vorlage der in § 12 genannten Unterlagen anzumelden und auf Verlangen vorzuführen, wenn sie aus einem Drittland unmittelbar in das Inland oder aus dem Inland unmittelbar in ein Drittland verbracht werden.

§ 18 Aufbewahrung der Begleitscheine

Die Begleitscheine nach Anlage 1 sind von allen Beteiligten mindestens drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder § 15 Satz 1 radioaktive Abfälle verbringt,
2. entgegen den §§ 12 und 15 Satz 2 eine Ausfertigung des Vordrucks nach Anlage 1 nicht mitgeführt oder übermittelt hat oder entgegen den §§ 12 und 15 Satz 2 nicht sichergestellt hat, daß die Verpflichtungen nach § 12 Satz 1 und 2 erfüllt werden,
3. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 20 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Änderung der Anlagen dieser Verordnung zu erlassen; diese Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Lösung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 92/3/EURATOM vom 03. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft erlassen (ABl. EG Nr. L 35 S. 24). Nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten spätestens zum 1. Januar 1994 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind.

Ziel des Entwurfs ist es, die Richtlinie 92/3/EURATOM gemäß der Verpflichtung in Artikel 21 Abs. 1 in nationales Recht umzusetzen.

Der Regelungsgehalt war dabei weitgehend vorgegeben.

Für die Erteilung von Genehmigungen und Zustimmungen zur Verbringung radioaktiver Abfälle ist das Bundesausfuhramt zuständig.

In den Schlußbestimmungen werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände festgelegt (§ 19), eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Änderung der Anlagen statuiert (§ 20) und die Vorschrift zum Inkrafttreten (§ 21) aufgenommen.

II. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Länder und Gemeinden zu erwarten. Für das Bundesausfuhramt, das als Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde tätig wird, soll der anfallende Mehraufwand für das Beteiligungs- und Meldeverfahren mit dem vorhandenen Personalbestand aufgefangen werden.

III. Sonstige Kosten

Keine. Da die Genehmigungen sowie die Zustimmungen gebührenfrei erfolgen und diese Verwaltungsverfahren an die Stelle bisheriger Genehmigungsverfahren zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr treten, entstehen der betroffenen Wirtschaft keine Kosten. Es ist daher auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der Verordnung zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung erfaßt die Verbringung radioaktiver Abfälle im Sinne der Richtlinie 92/3/EURATOM [Artikel 1 Abs. 1].¹

¹ Die in eckige Klammern gesetzten Hinweise auf die einzelnen Bestimmungen der EG-Richtlinie sollen es erleichtern, den Anknüpfungspunkt in der EG-Richtlinie für die Regelung in dieser Verordnung festzustellen.

Zu § 2:

Die Bestimmung grenzt die Regelungen der Verordnung von anderen Bestimmungen des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie insbesondere auch des Gemeinschaftsrechts ab, indem klargestellt wird, daß diese Vorschriften von der Verordnung unberührt bleiben (Satz 1). Zur Umsetzung des § 11 Abs. 1 Nummer 6 des Atomgesetzes bestimmt Satz 2, daß für Verbringungen radioaktiver Abfälle nach der Richtlinie 92/3/EURATOM nur die Regelungen der §§ 5, 13 oder 14 dieser Verordnung gelten und Genehmigungen und Anzeigen nach § 3 des Atomgesetzes und den §§ 11 und 12 der Strahlenschutzverordnung insoweit nicht erforderlich sind.

Zu § 3:

Die für die Anwendung der Verordnung wichtigsten Sachverhalte und Bezeichnungen werden durch Begriffsbestimmungen festgelegt. Dabei sind die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 92/3/EURATOM, soweit erforderlich, übernommen worden. Zu den Begriffsbestimmungen im einzelnen:

Die Begriffsbestimmung „radioaktive Abfälle“ übernimmt die Definition aus Artikel 2 und aus dem Anwendungsbereich des Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 92/3/EURATOM in Verbindung mit Artikel 4 Buchstaben a und b der Richtlinie 80/836/EURATOM des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden (ABl. EG Nr. L 246 S. 1). Die Bezugnahme auf Werte nach der Strahlenschutzverordnung erfolgt, da diese Werte identisch mit denen in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 92/3/EURATOM sind. In Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie legt diese Verordnung einen subjektiven Abfallbegriff zugrunde. Entscheidend ist, daß für Materialien, die Radionuklide enthalten bzw. hierdurch kontaminiert sind, vom Besitzer kein Verwendungszweck vorgesehen ist.

„Drittland“ ist durch die Definition eindeutig bestimmt.

Die Begriffsbestimmung „Spaltstoffe“ verweist auf die Definition in Artikel 197 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 im EURATOM-Vertrag.

Die Definition „umschlossene Strahlenquelle“ ist aus der Strahlenschutzverordnung (Anlage I zu § 2 Abs. 1, „umschlossene radioaktive Stoffe“) übernommen, die die Vorgabe aus der Richtlinie 80/836/EURATOM (ABl. EG Nr. L 246 S. 1) umgesetzt hat. Die Bezugnahme auf eine bestimmte Abmessung, wie in der Strahlenschutzverordnung vorgesehen, ist im Zusammenhang mit dieser Abfallregelung entbehrlich.

Die „Verbringung“ ist für die Zwecke der Verordnung nach den Vorgaben der Richtlinie 92/3/EURATOM definiert (Artikel 2); somit muß bei einer beabsichtigten Verbringung die erforderliche Genehmigung vor dem Beladen des Transportfahrzeugs mit den Abfallbehältnissen vorliegen. Ausgangs- und Bestimmungsort sind entsprechend der Richtlinie 92/3/EURATOM (Artikel 2) Orte in verschiedenen Ländern (Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländer, die Ausgangsländer und Bestimmungsländer genannt werden), an denen die Verbringung beginnt oder endet sowie Orte in der Region südlich des 60. Grades südlicher Breite.

Zu § 4:

Nachträgliche Veränderungen und Verfälschungen in Unterlagen nach den Anlagen zur Verordnung, insbesondere über Nachweise zur Erfüllung der Zwecke der Verordnung, sollen weitestgehend ausgeschlossen werden. Finden nachträgliche Veränderungen statt, muß kenntlich gemacht werden, wann und von wem die Veränderung vorgenommen wurde. Nach § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind Angaben, Mitteilungen usw. in deutscher Sprache vorzulegen.

Zu § 5:

Aufgrund der EG-Richtlinie 92/3/EURATOM sind Verbringungen radioaktiver Abfälle aus dem, in das und durch das Inland nach Maßgabe dieser Richtlinie einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Für Verbringungen radioaktiver Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland bedarf es keiner Genehmigungspflicht, da solche Verbringungen von diesem Mitgliedstaat zu genehmigen sind und diese Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn die im Inland zuständige Behörde zugestimmt hat. Für diesen Fall ist § 13 dieser Verordnung einschlägig. Das gleiche gilt für den in § 14 dieser Verordnung geregelten Fall der Durchfuhr. Die Vorgaben der Richtlinie 92/3/EURATOM hinsichtlich des Antragsformulars werden berücksichtigt.

Absatz 1:

Absatz 1 beachtet die Vorgabe nach Artikel 11 Nr. 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/3/EURATOM.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt in Satz 1 diejenigen Verbringungstatbestände, die einer Genehmigungspflicht unterliegen. Die genehmigungspflichtigen Verbringungsverfahren, zu denen die jeweiligen speziellen Genehmigungsvoraussetzungen in den §§ 7 bis 10 geregelt sind, beziehen sich auf Verbringungen aus dem Inland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländer (Nummer 1), aus Drittländern in das Inland (Nummer 2) und durch das Inland, wenn Ausgangs- und Bestimmungsland jeweils Drittländer sind, soweit Deutschland erster Durchfuhrstaat der Europäischen Gemeinschaften ist (Nummer 3). Die Erteilung der Genehmigung zur Verbringung erfolgt durch Ausfüllen von Abschnitt 3 des Vordrucks nach Anlage 1 (Satz 2). Für die Erteilung von Genehmigungen ist das Bundesausfuhramt zuständig, das zweckmäßigerweise im Benehmen mit der sachlich und örtlich für den Besitzer oder den Empfänger zuständigen Landesbehörde am Ausgangs- oder Bestimmungsort für die radioaktiven Abfälle entscheidet (Satz 3). Entsprechend der Richtlinie 92/3/EURATOM gilt die Genehmigungspflicht nicht für die Verbringung umschlossener Strahlenquellen, die keine Spaltstoffe enthalten (Satz 4) [Artikel 13].

Absatz 3:

Mit dieser Vorschrift wird geregelt, daß bei allen Genehmigungen nach den §§ 7 bis 10 die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 des Atomgesetzes oder des § 14 Abs. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung ergänzend Anwendung finden und zu beachten sind (Satz 1). Satz 2 regelt bestimmte Fälle von Rückverbringungen.

Absatz 4:

In dieser Bestimmung werden die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Sammelgenehmigung, die für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erteilt werden kann, im einzelnen nach den Regelungen der Richtlinie 92/3/EURATOM festgelegt [Artikel 5]. Eine Sammelgenehmigung kann auch für Verbringungen in Drittländer erteilt werden.

Zu § 6:

Mit dieser Regelung werden insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 92/3/EURATOM zum Antrags- und Genehmigungsvordruck [Artikel 20] sowie zum Verfahren im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten und Drittländern umgesetzt.

Absatz 1:

Es wird bestimmt, wer in den einzelnen Fällen von genehmigungspflichtigen Verbringungen gemäß § 5 Abs. 2 die Genehmigung zu beantragen hat. Die Genehmigung ist entsprechend dem Antrag jeweils dem Besitzer, Empfänger oder Beförderer zu erteilen. Nach Artikel 2 der Richtlinie 92/3/EURATOM ist Besitzer radioaktiver Abfälle jede natürliche oder juristische Person, die für solche Abfälle vor ihrer Verbringung rechtlich verantwortlich ist und ihre Verbringung zu einem Empfänger durchzuführen beabsichtigt. Empfänger radioaktiver Abfälle ist jede natürliche oder juristische Person, zu der radioaktive Abfälle verbracht werden.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, daß der Antragsteller den Antrags- und Genehmigungsvordruck nach Anlage 1 zu verwenden und in drei Exemplaren (Ausfertigung 1 bis 3) einzureichen hat (Satz 1) [Artikel 4 Satz 1 und 3 sowie Artikel 10 Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung von Abs. 3]. Das behördliche Verfahren nach Antragstellung im Hinblick auf die Einholung für die Genehmigungserteilung erforderlicher Zustimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bezüglich der Kontaktaufnahme mit den Behörden des Bestimmungslandes bei einer Verbringung in ein Drittland wird für die einzelnen Fälle von Verbringungen in den Sätzen 2 und 3 geregelt [Artikel 4 Satz 2, Artikel 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie Artikel 12 Abs. 1].

Nach der Richtlinie 92/3/EURATOM ist unter Berücksichtigung der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes ein Durchfuhrland ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nicht Ausgangs- oder Bestimmungsland ist, in dem aber ein Teil der Verbringung ausgeführt wird. Einer besonderen klarstellenden Regelung, daß die Übermittlung des Antrags zwecks Zustimmung noch keinen Anspruch auf Genehmigung nach § 7 für eine Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet [Artikel 4 Satz 4], bedarf es nicht. Satz 4 regelt die Übermittlung der Genehmigung und Zustimmungen mit Hilfe der einheitlichen Begleitscheine an den Antragsteller.

Absatz 3:

Die Vorschrift listet die dem Antrag im einzelnen beizufügenden Unterlagen auf. Die nach Nummer 1 geforderte verbindliche Erklärung des Empfängers über seine Bereitschaft zur Abnahme der radioaktiven Abfälle soll möglichst verhindern, daß fingierte Verbringungen ausgeführt werden und später zu Problemen führen. Bei der Verbringung aus dem Inland in ein Drittland im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder durch das Inland im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 muß eine amtliche Erklärung über die Eignung der Anlage zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme der radioaktiven Abfälle vorgelegt werden (Nummer 2); eine Einrichtung ist geeignet, wenn sie über die technischen, rechtlichen und administrativen Mittel verfügt, um die radioaktiven Abfälle sicher zu bewirtschaften

[Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 Nr. 2]. Unter dem Begriff „rechtliche Mittel“ ist dabei das Vorhandensein einer behördlichen Zulassung der Empfängereinrichtung zum Umgang mit solchen radioaktiven Abfällen zu verstehen. „Administrative Mittel“ umschreibt z.B. eine ausreichende Organisation zur Leitung der Empfängereinrichtung. Nummer 3 enthält die für Sammelgenehmigungen nach § 5 Abs. 4 erforderlichen speziellen Regelungen. Nach Nummer 4 sind Unterlagen vorzulegen, wonach sichergestellt ist, daß die radioaktiven Abfälle vom Besitzer zurückgenommen werden, wenn die Verbringung nicht zu Ende geführt werden kann oder die Bedingungen für die Verbringung nicht erfüllt werden können. Darüber hinaus enthält die Bestimmung der Nummer 4 eine Regelung über die Bestätigung des Erhaltes der radioaktiven Abfälle durch den Empfänger gegenüber dem Besitzer [Artikel 12 Abs. 5 und 6].

Zu § 7:

Die Bestimmung enthält die speziellen Genehmigungsvoraussetzungen für Verbringungen aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Absatz 1:

In dieser Vorschrift sind die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Verbringung von radioaktiven Abfällen aus dem Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführt. Die Genehmigung ist als eine gebundene Erlaubnis ausgestaltet („ist zu erteilen, wenn“). Die Genehmigungsvoraussetzung nach Nummer 1 trägt dem Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und ggf. der Durchfuhrländer nach Artikel 6 der Richtlinie 92/3/EURATOM Rechnung. Nach Nummer 2 müssen die vom Bestimmungsland und von den Durchfuhrländern in die Zustimmungen aufgenommenen Auflagen eingehalten werden können [Artikel 6 Abs. 1 Satz 1]. Nummer 3 schafft die Voraussetzungen für eine Rückabwicklung; der Besitzer kann zur Umsetzung seiner Rücknahmeverpflichtung Dritte einschalten. Die Regelung der Nummer 3 setzt Artikel 15 der Richtlinie 92/3/EURATOM um. Satz 2 stellt klar, daß das Bundesausfuhramt als Genehmigungsbehörde die Genehmigung mit Auflagen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes verbinden kann. Sämtliche Auflagen sind der Genehmigung beizufügen [Artikel 7 Satz 3 und Artikel 10 Abs. 1 Satz 2].

Absatz 2:

Eine ausdrückliche Zustimmung des Bestimmungs- oder Durchfuhrlandes zur Genehmigung der Verbringung aus dem Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist erforderlich, sofern dieser Staat das automatische Zustimmungsverfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 92/3/EURATOM abgelehnt hat.

Absatz 3:

In Übereinstimmung mit Artikel 7 Satz 4 der Richtlinie 92/3/EURATOM bleibt die Verantwortung des Besitzers, Beförderers, Eigentümers, Empfängers oder jeglicher anderer natürlicher oder juristischer Personen, die an der Verbringung beteiligt sind, von der Genehmigung unberührt.

Zu § 8:

Die Vorschrift enthält die speziellen Genehmigungsvoraussetzungen für die Verbringung aus dem Inland in ein Drittland.

Absatz 1:

Die Voraussetzungen für eine unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 [Artikel 12 Abs. 4] zu erteilende Genehmigung zur Verbringung aus dem Inland in ein Drittland (Fall nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) berücksichtigen die besonderen Anforderungen des Artikel 11 der Richtlinie 92/3/EURATOM. Die Genehmigungserteilung ist als gebundene Erlaubnis ausgestaltet mit der Maßgabe, daß nach Nummer 3 ein Bedürfnisnachweis gefordert wird; mit der Prüfung eines Bedürfnisses kann gewährleistet werden, daß hinsichtlich der Verbringung aus der Gemeinschaft dem Grundsatz der verursachernahen Entsorgung im Staat der Entstehung der radioaktiven Abfälle oder innerhalb der Gemeinschaft genügt wird. Nummer 1 beachtet die Vorgabe nach Artikel 11 Nr. 2 der Richtlinie 92/3/EURATOM. Parallel zu der in § 6 Abs. 3 Nr. 2 geforderten Antragsunterlage bestimmt Nummer 1 als Genehmigungsvoraussetzung, daß

die zuständige Behörde des Bestimmungslandes das Vorliegen der erforderlichen Genehmigung sowie das Vorhandensein geeigneter Einrichtungen bestätigt hat und damit der Nachweis geführt ist, daß die in Anlage 2 niedergelegten Kriterien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 20 der Richtlinie 92/3/EURATOM betreffend die sichere Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle eingehalten sind. Nummer 2 bezieht sich auf die erforderlichen Zustimmungen der Durchfuhrländer, die Mitglied der Europäischen Union sind; die Zustimmungen sind unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 mitzuteilen [Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1]. Für das nach Nummer 3 zu prüfende Bedürfnis ist neben dem Nahbereichsprinzip (vgl. Mitteilung der Kommission: Eine Gemeinschaftsstrategie für die Entsorgung radioaktiver Abfälle, KOM (94) 66 endg. B.VI.2) insbesondere zu untersuchen, ob auch ein öffentliches Interesse an der konkreten Verbringung unter Berücksichtigung der im einzelnen betroffenen Belange besteht (vgl. die vorgenannte Mitteilung der Kommission, B.VI. 2 Abs. 2 Satz 2: „..... vielfach werden Behandlungs- und Lagereinrichtungen und Endlagerstätten für radioaktive Abfälle aus wirtschaftlichen, Sicherheits- und Umweltschutzgründen als Zentralanlagen konzipiert werden müssen und ihre Zahl wird sehr begrenzt bleiben.“). Zu den Anforderungen nach Nummer 4 und zu Satz 2 wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verwiesen.

Absatz 2:

Die Regelung stellt durch Verweisung auf § 7 Abs. 3 klar, daß die Verantwortung des Besitzers, Beförderers, Eigentümers, Empfängers oder jeglicher anderer an der Verbringung beteiligter natürlicher oder juristischer Personen von der Genehmigung unberührt bleibt [Artikel 12 Abs. 3].

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung werden die Genehmigungsvoraussetzungen für Verbringungen aus Drittländern in das Inland normiert.

Absatz 1:

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zur Verbringung von radioaktiven Abfällen in das Inland aus Drittländern wird aus den zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Gründen ebenfalls als gebundene Erlaubnis ausgestaltet. Nummer 1 bestimmt, daß der Empfänger über die erforderliche Umgangsgenehmigung und geeignete Einrichtungen zu verfügen hat oder diesen Umgang entsprechend einer bestehenden Verpflichtung angezeigt hat [Artikel 11 Nr. 2]. Nummer 2 verlangt die Zustimmung der Durchfuhrländer unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 [Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 Satz 1]. Durch den Bezug auf § 7 Abs. 2 wird klargestellt, daß hinsichtlich der Zustimmung der Durchfuhrländer nach Satz 1 Nr. 2 die Regelungen des automatischen Zustimmungsverfahrens entsprechend den Festlegungen in der Richtlinie 92/3/EURATOM gelten [Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 und 4]. Die Bestimmung der Nummer 3 trägt Artikel 15 der Richtlinie 92/3/EURATOM Rechnung, wonach in bestimmten Fällen die Rücknahme der radioaktiven Abfälle sichergestellt sein muß, z.B. wenn die Verbringung nicht zu Ende geführt werden kann. Hinsichtlich der Nummer 4 wird auf die Begründung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verwiesen. Im übrigen ist festgelegt, daß die Zustimmung nicht erteilt werden darf, wenn radioaktive Abfälle zum Zwecke der Endlagerung oder ausschließlich zum Zweck der Zwischenlagerung in das Inland verbracht werden sollen (Nummer 5).

Absatz 2:

Die Regelung stellt durch Verweisung auf § 7 Abs. 3 klar, daß die Verantwortung des Besitzers, Beförderers, Eigentümers, Empfängers oder anderer an der Verbringung beteiligter natürlicher oder juristischer Personen von der Genehmigung unberührt bleibt [Artikel 12 Abs. 3].

Zu § 10:

Die Vorschrift enthält die Genehmigungsvoraussetzungen für bestimmte Durchfuhrtatbestände.

Absatz 1:

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zum Transit durch die Europäische Union mit Inlandsberührung ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet. Auf die Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird verwiesen.

Absatz 2:

Die Regelung stellt durch Verweisung auf § 7 Abs. 3 klar, daß die Verantwortung des Besitzers, Beförderers, Eigentümers, Empfängers oder jeglicher anderer an der Verbringung beteiligter natürlicher oder juristischer Personen von der Genehmigung unberührt bleibt [Artikel 12 Abs. 3].

Zu § 11:

Die Unterrichtung von Behörden des Bestimmungslandes und etwaiger Durchfuhrländer durch das Bundesausfuhramt als inländische Genehmigungsbehörde beruht auf Artikel 7 Satz 1 bis 3, Artikel 10 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/3/EURATOM; für die Mitteilung ist eine Ausfertigung des Vordrucks nach Anlage 1 unter Beifügung der Auflagen zu verwenden (Satz 1). Zu Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/3/EURATOM enthalten Satz 2 und Satz 3 für entsprechende Bedarfsfälle zusätzliche Bestimmungen.

Zu § 12:

Die Verpflichtung, die auf dem Vordruck nach Anlage 1 erteilte Genehmigung zur Verbringung mit den erforderlichen Zustimmungen während des gesamten Beförderungsvorganges mitzuführen, folgt aus Artikel 8 Satz 1 der Richtlinie 92/3/EURATOM (Satz 1). Sie richtet sich an denjenigen, der selbst die Ortsveränderung der radioaktiven Abfälle wahrnimmt. Die Ausnahme bei einer Verbringung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmen ist nach Artikel 8 Satz 2 der Richtlinie 92/3/EURATOM

vorgesehen (Satz 2). Auch in den Fällen, in denen der Inhaber der Verbringungsgenehmigung die Beförderung nicht selbst vornimmt, hat er dafür zu sorgen, daß die in Satz 1 genannten Dokumente während des gesamten Beförderungsvorgangs mitgeführt bzw. bei einer Beförderung im Sinne von Satz 2 die dortigen Verpflichtungen eingehalten werden (Satz 3).

Zu § 13:

Die Richtlinie 92/3/EURATOM verpflichtet dazu, bei Verbringungen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland über eine Zustimmung zu der Genehmigung, die die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu erteilen hat, zu entscheiden. In dieser Vorschrift sind die Voraussetzungen für eine Zustimmung, die gegebenenfalls mit Auflagen zu versehen oder zu versagen ist, und das Verfahren im einzelnen festgelegt. Entsprechendes gilt für Durchfuhren nach § 14 (Transitvorgänge).

Absatz 1:

Die behördliche Entscheidung enthält die abschließende Bewertung der Zulässigkeit der Verbringung, soweit das Inland betroffen ist, und bindet die Genehmigungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union insofern, als dieser seine Genehmigung nicht ohne die Zustimmung erteilen kann. Die Zustimmung ergeht daher in Form eines Verwaltungsakts (Satz 1); die Zustimmung kann sich auch auf einen Antrag im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 92/3/EURATOM beziehen (Sammelgenehmigung). Für die Erteilung von Zustimmungen nach der Richtlinie 92/3/EURATOM ist das Bundesausfuhramt zuständig, das zweckmäßigerweise wie im Falle der Genehmigungserteilung (§ 5 Abs. 2 Satz 3) im Benehmen mit der sachlich und örtlich für den Empfänger der radioaktiven Abfälle zuständigen Landesbehörde entscheidet; für die Zustimmung verwendet es einen Vordruck nach Anlage 1 (Satz 2) [Artikel 6]. Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Zustimmung zu erteilen ist, sind in Satz 2 im einzelnen - auch unter Berücksichtigung von Artikel 15 der Richtlinie 92/3/EURATOM - angeführt. Die erforderliche Genehmigung charakterisiert die Anlage allgemein, die Geeignetheit der Einrichtung ist im übrigen konkret im Hinblick auf die Aufnahme der radioaktiven Ab-

fälle zu prüfen (z.B. Betriebsbereitschaft; Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b). Einer erforderlichen Genehmigung steht eine Anzeigepflicht nach der Strahlenschutzverordnung gegenüber der zuständigen Landesbehörde gleich (Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b). Kann eine Zustimmung nicht erteilt werden, ist sie zu verweigern (Satz 2 Halbsatz 2) [Artikel 6 Abs. 1 Satz 1]. Die Entscheidung kann so rechtzeitig ergehen, daß das auch von der Bundesrepublik Deutschland akzeptierte automatische Zustimmungsverfahren [Artikel 6 Abs. 4] nicht eingreift.

Absatz 2:

Mit der Zustimmung können Auflagen verbunden werden [Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2].

Absatz 3:

Die für die Mitteilung der Zustimmung oder ihrer Verweigerung einzuhaltenden Fristen werden in Anlehnung an Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Richtlinie 92/3/EURATOM geregelt (Satz 1). Vom Zustimmungsvorbehalt nach Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/3/EURATOM wird kein Gebrauch gemacht (vgl. Satz 2). Für erforderlich gehaltene Auflagen oder die Verweigerung der Zustimmung sind unter Beachtung des Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 92/3/EURATOM zu begründen (Satz 3).

Zu § 14:

Die Vorschrift enthält Regelungen für die Zustimmung für einzelne Fälle der Durchfuhr. Die Entscheidung über die Zustimmung erfolgt auch in diesen Fällen durch Verwaltungsakt (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1).

Absatz 1:

Die Voraussetzungen für eine Zustimmung zum Transit durch das Inland bei EU-internen Verbringungen bedingen eine positive Prognose für die ordnungsgemäße Verbringung in das Bestimmungsland.

Absatz 2:

Für andere als die in Absatz 1 genannten Durchfuhren, d.h. die von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht erfaßten Fälle der Verbringung aus einem Drittland in ein Drittland durch die Gemeinschaft gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.

Zu § 15:

Diese Vorschrift stellt ergänzend zu den §§ 13 und 14 fest, daß eine Verbringung radioaktiver Abfälle in oder durch das Inland nur dann zulässig ist, wenn die nach der Richtlinie 92/3/EURATOM erforderliche Genehmigung von den zuständigen Behörden des jeweiligen anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erteilt worden ist. Die Regelungen zum Mitführen von Unterlagen, wie in § 12 festgelegt, sind in den Fällen der §§ 13 und 14 entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung hierzu folgt aus Artikel 8 der Richtlinie 92/3/EURATOM (im einzelnen siehe Begründung zu § 12).

Zu § 16:

Zur Ermöglichung einer umfassenden Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle sieht diese Vorschrift eine abschließende Bestätigung des Empfängers über den Erhalt der radioaktiven Abfälle vor. Die Regelung ergeht in bezug auf die Artikel 9 und 12 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 92/3/EURATOM.

Absatz 1:

Der im Inland ansässige Empfänger radioaktiver Abfälle hat der für ihn zuständigen Landesaufsichtsbehörde und dem Bundesausfuhramt binnen 15 Tagen eine Bestätigung über den Erhalt der radioaktiven Abfälle unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 zu übermitteln (Satz 1) [Artikel 9 Abs. 1]. Das Bundesausfuhramt reicht den von der Verbringung betroffenen Staaten (d.h. bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union den von diesen nach Artikel 17 mitgeteilten Behörden) eine Ausfertigung der Bestätigung weiter (Satz 2) [Artikel 9 Abs. 2 Satz 1].

Absatz 2:

Erhält das in Fällen der Verbringung aus dem Inland in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständige Bundesausfuhramt von der für den Empfänger im Ausland zuständigen Behörde eine Meldung über den Empfang der radioaktiven Abfälle, gibt es eine Ausfertigung der Bestätigung dem im Inland ansässigen Besitzer im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a unmittelbar oder über die für ihn zuständige Landesaufsichtsbehörde weiter [Artikel 9 Abs. 2 Satz 2].

Absatz 3:

Nach einer Verbringung aus dem Inland in ein Drittland (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 8) hat der Genehmigungsinhaber dem Bundesausfuhramt binnen 14 Tagen das Eintreffen der radioaktiven Abfälle am Bestimmungsort unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 zu melden und dabei die letzte Grenzübergangsstelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union zu nennen (Satz 1). Der Meldung ist eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Empfang mit Angabe der Eingangszollstelle des Bestimmungslandes beizufügen (Satz 2) [Artikel 12 Abs. 5 und 6].

Zu § 17:

Den zuständigen Zollstellen an den Drittlandsgrenzen obliegt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Abfälle zwischen dem Inland und einem Drittland (vgl. § 22 Abs. 2 AtG). Der für die Verbringung Verantwortliche hat die radioaktiven Abfälle der zuständigen Zollstelle unter Vorlage der in § 12 genannten Unterlagen anzumelden und auf deren Verlangen vorzuführen.

Zu § 18:

Um eventuelle Unregelmäßigkeiten nachträglich aufklären zu können, müssen die Begleitscheine nach Anlage 1 von allen an der Verbringung Beteiligten mindestens drei Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung an, aufbewahrt werden.

Zu § 19:

Die wesentlichen Verpflichtungen dieser Verordnung werden bußgeldbewehrt. Die einzelnen Tatbestände sind in dieser Bestimmung aufgeführt.

Zu § 20:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird von der Möglichkeit nach § 54 Abs. 3 des Atomgesetzes Gebrauch gemacht, das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Erlaß von Rechtsverordnungen zu ermächtigen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu § 21:

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

EINHEITLICHER BEGLEITSCHIN ZUR ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER VERBRINGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

ABSCHNITT I

Registrierungsnummer

(einzutragen von den Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

EINHEITLICHER BEGLEITSCHIN FÜR VERBRINGUNGEN RADIOAKTIVER ABFÄLLE (RICHTLINIE 92/3/EURATOM)

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG ZUR VERBRINGUNG

HINWEISE

Der Antragsteller füllt die Rubriken 1 bis 16 aus und übermittelt den Begleitschein vollständig (Teile 1 bis 5) an die zuständigen Behörden seines Landes, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle befugt sind.

Antragsteller ist, je nach Art der Verbringung (siehe Rubrik 1):

- Art A: Verbringung zwischen Mitgliedstaaten: — *der Besitzer der radioaktiven Abfälle;*
 Art B: Einfuhr in die Gemeinschaft: — *der Empfänger der radioaktiven Abfälle;*
 Art C: Ausfuhr aus der Gemeinschaft: — *der Besitzer der radioaktiven Abfälle;*
 Art D: Durchfuhr durch die Gemeinschaft: — *die Person, die in dem Mitgliedstaat, über dessen Hoheitsgebiet die Abfälle zunächst in die Gemeinschaft eingeführt werden, für die Abwicklung der Verbringung in diesem Mitgliedstaat verantwortlich ist.*

Teil 1 sowie Teile 3 und 4 begleiten die Abfälle während der gesamten Verbringung.

1	Art der Verbringung (Zutreffendes ankreuzen) Art A: Verbringung zwischen Mitgliedstaaten ☐ Art B: Einfuhr in die Gemeinschaft ☐ Art C: Ausfuhr aus der Gemeinschaft ☐ Art D: Durchfuhr durch die Gemeinschaft ☐
2	Antrag auf Genehmigung für (Zutreffendes ankreuzen) eine einzige Verbringung ☐ mehrere Verbringungen ☐ Anzahl der vorgesehenen Verbringungen: Geplante Ausführungsfrist:
3	<i>(Nur auszufüllen bei Verbringung(en) zwischen zwei Mitgliedstaaten über das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Drittländer.)</i> Grenzübergangsstelle bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft: Eingangszollstelle des Drittlandes (erstes Durchfuhrland): Ausgangszollstelle des Drittlandes (letztes Durchfuhrland): Grenzübergangsstelle bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft: <i>(Die von dem Antrag abgedeckten Verbringungen müssen alle über dieselben Grenzübergangsstellen erfolgen, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden.)</i>
4	Besitzer (Firmenbezeichnung): Kontaktperson: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:
5	<i>(Auszufüllen, wenn die Daten von den unter Rubrik 4 gemachten Angaben abweichen.)</i> Standort der Abfälle: Kontaktperson: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:

6	Art der Abfälle: Physikalisch-chemische Eigenschaften: Wichtigste Radionuklide: Alpha-Höchstaktivität/Gebinde: (GBq) Beta/Gamma-Höchstaktivität/Gebinde: (GBq)																																	
7	Alpha-Gesamtaktivität: (GBq) Beta/Gamma-Gesamtaktivität: (GBq) Gesamtanzahl der Gebinde: Netto-Gesamtmasse der Abfälle: (kg) Brutto-Gesamtmasse: (kg) Gesamtvolumen (wahlfrei): <i>(Soweit sich der Antrag auf mehrere Verbringungen bezieht, sind dies Schätzwerte.)</i> Art der Verpackung, in denen der Abfall enthalten ist (z. B. Kunststoffsäcke, Metallfässer 200 Liter, ISO-Transportbehälter usw.): System zur Identifizierung der Gebinde (bei Etikettierung Beispiele beifügen)																																	
8	Andere Gefahrenklassen (das oder die zutreffende(n) Kästchen ankreuzen) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Klasse 1</td> <td style="width: 70%;">Explosionsfähige Stoffe</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Klasse 2</td> <td>Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Klasse 3</td> <td>Entzündliche flüssige Stoffe</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Klasse 4</td> <td>4.1. Entzündliche feste Stoffe</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Klasse 5</td> <td>5.1. Brennstoffe</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>5.2. Organische Peroxyde</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Klasse 6</td> <td>6.1. Toxische Stoffe</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Klasse 8</td> <td>Korrosionsauslösende Stoffe</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Klasse 9</td> <td>Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> </table>	Klasse 1	Explosionsfähige Stoffe	☐	Klasse 2	Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas	☐	Klasse 3	Entzündliche flüssige Stoffe	☐	Klasse 4	4.1. Entzündliche feste Stoffe	☐	4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe	☐	4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen	☐	Klasse 5	5.1. Brennstoffe	☐	5.2. Organische Peroxyde	☐	Klasse 6	6.1. Toxische Stoffe	☐	6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können	☐	Klasse 8	Korrosionsauslösende Stoffe	☐	Klasse 9	Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände	☐	
Klasse 1	Explosionsfähige Stoffe	☐																																
Klasse 2	Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas	☐																																
Klasse 3	Entzündliche flüssige Stoffe	☐																																
Klasse 4	4.1. Entzündliche feste Stoffe	☐																																
	4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe	☐																																
	4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen	☐																																
Klasse 5	5.1. Brennstoffe	☐																																
	5.2. Organische Peroxyde	☐																																
Klasse 6	6.1. Toxische Stoffe	☐																																
	6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können	☐																																
Klasse 8	Korrosionsauslösende Stoffe	☐																																
Klasse 9	Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände	☐																																
9	Art der Tätigkeit, bei der die Abfälle entstanden sind (z. B. Medizin, Forschung, Nuklearindustrie oder sonstige Tätigkeit; genauere Angaben)																																	
10	Zweck der Verbringung: (Zutreffendes ankreuzen) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Zwischenlagerung</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Rücktransport nach Zwischenlagerung</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Endlagerung</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Zwecke (genauere Angaben)</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> </table>		Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe	☐	Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	☐	Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	☐	Zwischenlagerung	☐	Rücktransport nach Zwischenlagerung	☐	Endlagerung	☐	Sonstige Zwecke (genauere Angaben)	☐																		
Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe	☐																																	
Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	☐																																	
Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	☐																																	
Zwischenlagerung	☐																																	
Rücktransport nach Zwischenlagerung	☐																																	
Endlagerung	☐																																	
Sonstige Zwecke (genauere Angaben)	☐																																	

11	Vorgesehene Beförderungsart <i>(Straße, Schiene, See, Luft, Binnenschifffahrt)</i>	Abgangsort	Bestimmungsort	Vorgesehener Transportunternehmer
	1			
	2			
	3			
	4			
	5			

12	Aufzählung der von der Verbringung betroffenen Länder in ihrer Reihenfolge <i>(erstes Land ist das Ausgangsland, letztes das Bestimmungsland)</i>			
	1	3	5	7
	2	4	6	8

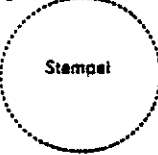
13	Empfänger (Firmenbezeichnung): Verantwortliche Person: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:
-----------	---

14	<i>(Auszufüllen, wenn die Daten mit den Angaben unter Rubrik 13 nicht übereinstimmen)</i> Bestimmungsort der Abfälle: Verantwortliche Person: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:
-----------	---

15	Antragsteller (Firmenbezeichnung): Verantwortliche Person: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:
-----------	---

16	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/3/Euratom: (i) beantrage ich hiermit die Genehmigung der vorstehend beschriebenen Verbringung(en) radioaktiver Abfälle; (ii) bescheinige ich, daß die vorstehenden Informationen nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen und daß die Verbringung(en) in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden; (iii) (Soweit es sich um eine Verbringung der Art A oder C handelt) — verpflichte ich mich, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung(en) nicht zu Ende geführt werden kann (können) oder die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können (*); (Soweit es sich um eine Verbringung der Art B oder D handelt) — füge ich eine Erklärung des Besitzers der Abfälle in einem Drittland bei, daß er die Abfälle zurücknimmt, wenn der Verbringungsverfahren nicht zu Ende geführt werden kann oder die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können (*).
-----------	--

.....
 (Ort, Datum)


 Stempel

.....
 (Unterschrift)

(*) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen: die nicht Zutreffende ist zu streichen.

ABSCHNITT 2

Registrierungsnummer:

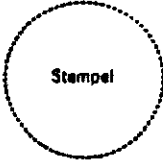
(einzutragen von den Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

EINHEITLICHER BEGLEITSCHIN FÜR DIE VERBRINGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE
(RICHTLINIE 92/3/EURATOM)

ZUSTIMMUNG DER KONSULTIERTEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

HINWEISE

1. Die zuständigen Behörden, die befugt sind, eine Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle zu erteilen, füllen unmittelbar nach Erhalt des Antrags die Rubriken 17 und 18 aus und versehen den Antrag zu Beginn jedes Abschnitts mit der Registrierungsnummer. Anschließend fertigen sie eine ausreichende Zahl von Kopien des Abschnitts 2, die sie den anderen zuständigen Behörden, deren Zustimmung zur Genehmigung der Verbringung(en) erforderlich ist („der konsultierten zuständigen Behörde“), übermitteln. Für jede konsultierte Behörde ist in einer Kopie des Abschnitts 2 die Rubrik 19 auszufüllen; diese Kopie des Abschnitts 2 ist, zusammen mit einer Kopie des Abschnitts 1, der darin genannten, zu konsultierenden zuständigen Behörde zuzusenden.
2. Die konsultierte zuständige Behörde vervollständigt gegebenenfalls die Rubrik 19 und prüft den Antrag. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang füllt sie die Rubrik 20 aus und sendet die Originalkopie des Abschnitts 2 der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde zurück. Die konsultierte zuständige Behörde kann eine Verlängerung der Frist für die Prüfung des Antrags verlangen. Wird der Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ausgefüllt zurückgesandt, so wird dies als Zustimmung zum Verbringungsantrag angesehen, vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/3/Euratom.

17	Zuständige Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind Diese Behörden sind je nach Art der Verbringung: Art A: <i>die Behörden des Ausgangslandes;</i> Art B: <i>die Behörden des Bestimmungslandes;</i> Art C: <i>die Behörden des Ausgangslandes;</i> Art D: <i>die Behörden des Mitgliedstaates, über dessen Hoheitsgebiet die Abfälle zunächst in die Gemeinschaft eingeführt werden.</i> Bezeichnung der zuständigen Behörden: Kontaktperson: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:
18	Datum der Registrierung des Antrags:  Stempel (Unterschrift)
19	Zuständige Behörde des konsultierten Landes Land: Ausgangsland ☐ Durchfuhrland ☐ Bestimmungsland ☐ Bezeichnung der zuständigen Behörden: Kontaktperson: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:

Zustimmung zum Antrag auf Verbringung durch die Behörden des konsultierten Landes

Nein : ☐ (Grund für die Ablehnung)

oder Grund für die Ablehnung ☐**Stempel**

(Unterschrift)

Registrierungsnummer :

(einzutragen von den Behörden, die zur Erteilung der Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

EINHEITLICHER BEGLEITSCHIN FÜR DIE VERBRINGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE
(RICHTLINIE 92/3/EURATOM)

GENEHMIGUNG DER VERBRINGUNG

HINWEISE

Die zuständigen Behörden, die zur Erteilung der Genehmigung zur Verbringung befugt sind:

1. füllen diesen Abschnitt aus; beim Ausfüllen der Rubrik 22 ist zu berücksichtigen, daß die Höchstgeltungsdauer der Genehmigung drei Jahre beträgt;
2. senden alle zur richtigen Abwicklung nötigen Abschnitte an den Antragsteller (auch Abschnitte 1, 3, 4 und 5);
3. übermitteln eine Kopie dieses Abschnittes an die konsultierenden anderen zuständigen Behörden.

21	Zuständige Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind Diese Behörden sind je nach Art der Verbringung: Art A: <i>die Behörden des Ausgangslandes;</i> Art B: <i>die Behörden des Bestimmungslandes;</i> Art C: <i>die Behörden des Ausgangslandes;</i> Art D: <i>die Behörden des Mitgliedstaates, über dessen Hoheitsgebiet die Abfälle zunächst in die Gemeinschaft eingeführt werden.</i> Bezeichnung der zuständigen Behörden: _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ Straße: _____ Plz: _____ Ort: _____ Land: _____ Tel.: _____ Telefax: _____ Telex: _____																																							
22	Genehmigung Ja ☐ Gültig für eine einzige Verbringung ☐ Nein ☐ Gültig für mehrere Verbringungen ☐ Datum des Ablaufs der Genehmigung: _____																																							
23	Verzeichnis der von der Verbringung betroffenen Länder in ihrer Reihenfolge <i>(erstes Land ist das Ausgangsland, letztes das Bestimmungsland)</i> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 30%;">Land</th> <th colspan="2" style="width: 10%;">Einschränk.</th> <th rowspan="2" style="width: 30%;">Land</th> <th colspan="2" style="width: 10%;">Einschränk.</th> </tr> <tr> <th style="width: 5%;">Ja</th> <th style="width: 5%;">Nein</th> <th style="width: 5%;">Ja</th> <th style="width: 5%;">Nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 _____</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td>5 _____</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>2 _____</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td>6 _____</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>3 _____</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td>7 _____</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> <tr> <td>4 _____</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td>8 _____</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> </tbody> </table>						Land	Einschränk.		Land	Einschränk.		Ja	Nein	Ja	Nein	1 _____	☐	☐	5 _____	☐	☐	2 _____	☐	☐	6 _____	☐	☐	3 _____	☐	☐	7 _____	☐	☐	4 _____	☐	☐	8 _____	☐	☐
Land	Einschränk.		Land	Einschränk.																																				
	Ja	Nein		Ja	Nein																																			
1 _____	☐	☐	5 _____	☐	☐																																			
2 _____	☐	☐	6 _____	☐	☐																																			
3 _____	☐	☐	7 _____	☐	☐																																			
4 _____	☐	☐	8 _____	☐	☐																																			
24	Auflistung der Einschränkungen <i>(unter Angabe des Landes, das die Einschränkungen vorschreibt, sowie ggf. unter Verweis auf beigelegte Dokumente)</i>			Grund der Ablehnung																																				
_____ _____ _____ _____			_____ _____ _____ _____																																					

25 Die getroffene und in diesem Abschnitt niedergelegte Entscheidung steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 92/3/Euratom.

Die konsultierten zuständigen Behörden werden über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle informiert.

(Ort, Datum)

Stempel

(Unterschrift der verantwortlichen Person)

Anmerkung:

1. Diese Genehmigung hat keinerlei Einfluß auf die Verantwortung des Besitzers, des Beförderers, des Eigentümers, des Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.
2. Bei der Verbringung der Abfälle sind die ordnungsgemäß ausgefüllten Abschnitte 1, 3 und 4 mitzuführen.

ABSCHNITT 4

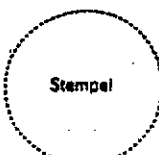
Registrierungsnummer: _____
 (einzusetzen von den Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

EINHEITLICHER BEGLEITSCHIN FÜR DIE VERBRINGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE
 (RICHTLINIE 92/3/EURATOM)

PACKLISTE

HINWEISE:

Diese Liste ist vom Besitzer der radioaktiven Abfälle vor jeder Verbringung (einschließlich der Fälle, in denen eine Genehmigung mehrere Verbringungen betrifft) auszufüllen und zusammen mit den Abschnitten 1 und 3 des einheitlichen Begleitscheins bei der Verbringung der Abfälle mitzuführen. Nach Abschluß wird sie der Empfangsbestätigung beigelegt.

26	Besitzer (Firmenbezeichnung): _____ Kontaktperson: Herr/Frau _____ Straße: _____ Plz: _____ Stadt: _____ Land: _____ Tel.: _____ Telefax: _____ Telex: _____
27	Die Genehmigung betrifft eine Verbringung ☐ mehrere Verbringungen ☐ Laufende Nummer der Verbringung: _____
28	Art der Abfälle: _____ Physikalisch-chemische Eigenschaften: _____ Hauptradionuklide: _____ Maximale Alpha-Aktivität/Verpackung: (GBq) _____ Maximale Beta/Gamma-Aktivität/Verpackung: (GBq) _____ Art der Verpackung in denen sich die Abfälle befinden (z. B. Kunststoffsäcke, Metallfässer 200 Liter, ISO-Transportbehälter usw.): _____ _____ _____
29	Gesamt-Alpha-Aktivität: (GBq) _____ Gesamt-Beta/Gamma-Aktivität: (GBq) _____ Gesamtzahl der Gebinde: _____ Gesamtnettogewicht der Abfälle: (kg) _____ Gesamtbruttogewicht: (kg) _____ Gesamtvolumen (wahlfrei): _____
30	Kennzeichnung der Gebinde, die die Abfälle enthalten (Kennzeichnungsnummer jedes Gebindes, Bruttogewicht/Gebinde (kg), Nettogewicht/Gebinde (kg), Aktivität/Gebinde (GBq)) _____ _____ _____ _____ _____ Siehe beigelegte Liste (sofern der Platz hier nicht ausreicht), oder (wahlweise) das beigelegte Dokument, das die genannten Daten enthält.
31	Datum der Absendung: _____ Ich bescheinige hiermit, daß die Angaben in diesem Abschnitt (und der beigelegten Liste) nach meinem besten Wissen und Gewissen korrekt sind.  Stempel _____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift des Besitzers)

ABSCHNITT 5

Registrierungsnummer:
(einzusetzen von den Behörden, die zur Erteilung der
Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

EINHEITLICHER BEGLEITSCHIN FÜR DIE VERBRINGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE
(RICHTLINIE 92/3/EURATOM)

EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR ABFÄLLE

HINWEISE:

Dieser Abschnitt wird vom Empfänger ausgefüllt und gegebenenfalls vom Antragsteller ergänzt. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann jedoch den Empfang der Abfälle in einer vom einheitlichen Begleitschein getrennten Erklärung bestätigen.

Je nachdem, ob die Genehmigung eine oder mehrere Verbringungen betrifft, ist wie folgt vorzugehen:

Genehmigung für eine einzige Verbringung

1. Verbringung der Art A oder B

Der Empfänger füllt innerhalb von 15 Tagen nach Eintreffen der Abfälle die Rubriken 32, 33 und 35 aus und übermittelt die Abschnitte 4 und 5 den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates übermitteln sodann den anderen konsultierten zuständigen Behörden Kopien der Abschnitte 4 und 5 (sowie gegebenenfalls die Originale der beiden Abschnitte an die zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben).

Bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermitteln die zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaates dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung.

2. Verbringung der Art C oder D

Der Antragsteller sorgt dafür, daß der Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ihm unmittelbar nach Eintreffen der Abfälle den Abschnitt 4 sowie den Abschnitt 5 mit den ordnungsgemäß ausgefüllten Rubriken 32 bis 35 übermittelt. Anstelle des Abschnitts 5 kann auch eine Erklärung des Empfängers vorgelegt werden, in der mindestens die in den Rubriken 34 und 35 geforderten Angaben enthalten sein müssen.

Innerhalb von 15 Tagen leitet der Antragsteller den Abschnitt 4, den Abschnitt 5 (sofern der Empfänger diesen nicht benutzt, füllt der Antragsteller ihn aus, mit Ausnahme der Rubrik 34) und gegebenenfalls die Erklärung des Empfängers an die zuständigen Behörden weiter, die die Genehmigung erteilt haben.

Diese Behörden leiten Kopien der Abschnitte 4 und 5 sowie gegebenenfalls der Erklärung des Empfängers an die anderen, konsultierten zuständigen Behörden weiter.

Genehmigung für mehrere Verbringungen

1. Verbringung der Art A oder B

Der Empfänger füllt nach jeder Verbringung die Rubriken 32, 33 und 35 des Abschnitts 5 aus (hierzu fertigt er mehrere Kopien des leeren Abschnitts 5 an) und übermittelt diesen Abschnitt unmittelbar den zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, zusammen mit dem für diese Verbringung geltenden Abschnitt 4.

2. Verbringung der Art C oder D

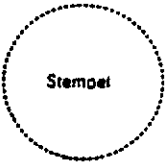
Der Antragsteller trägt dafür Sorge, daß der Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach jeder Verbringung die Rubriken 32 bis 35 ausfüllt (hierzu wird eine Kopie des leeren Abschnitts 5 benutzt) und ihm diesen Abschnitt zusammen mit dem entsprechenden Abschnitt 4 übermittelt.

Der Antragsteller füllt die Rubrik 36 des Abschnitts 5 aus und übermittelt den zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, die Abschnitte 4 und 5.

3. Jede Art von Verbringung

Wenn alle von einer Genehmigung abgedeckten Verbringungen abgeschlossen sind, wird die abschließende Empfangsbestätigung ausgefüllt und übermittelt, so als ob es sich um eine Genehmigung für eine einzige Verbringung (siehe oben) handelt, es sei denn :

- in Rubrik 33 des Abschnitts 5 ist angegeben, daß es sich um die letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung handelt ;
- die gegebenenfalls von einem Empfänger außerhalb der Gemeinschaft vorgelegte Erklärung präzisiert, daß alle unter die Genehmigung zur Verbringung fallenden Abfälle ordnungsgemäß eingetroffen sind ;
- der Übersichtlichkeit halber die Abschnitte 4 für jede einzelne der unter eine Genehmigung fallenden Verbringungen der abschließenden Empfangsbestätigung nochmals beigelegt sind.

32	Empfänger (Firmenbezeichnung): Kontaktperson: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:
	Aufbewahrungsort der Abfälle: Kontaktperson: Herr/Frau Straße: Plz: Ort: Land: Tel.: Telefax: Telex:
33	Genehmigung für: Eine Verbringung ☐ Mehrere Verbringungen ☐ Laufende Nummer der Verbringung: Letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung: Ja ☐ Nein ☐
34	<i>Nur auszufüllen im Falle einer Verbringung der Art C oder D: (an Stelle dieser Rubrik kann auch eine getrennte Erklärung treten)</i> Eingangszollstelle des Drittlandes, das Bestimmungsland ist: Land: Zollstelle:
35	Datum des Eintreffens der Abfälle: Datum der Übermittlung der Empfangsbestätigung einschl. Abschnitt 4: Je nach Art der Verbringung geht die Empfangsbestätigung an: — Art A oder B: die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates; — Art C oder D: an den Antragsteller (Art C: an den Besitzer; Art D: an die Person, die in dem Mitgliedstaat, über dessen Hoheitsgebiet die Abfälle zunächst in die Gemeinschaft eingeführt werden, für die Abwicklung der Verbringung verantwortlich ist). Hiermit bescheinige ich, daß die vorstehenden Informationen nach meinem besten Wissen und Gewissen korrekt sind.  Stempel (Unterschrift des Empfängers)

36 Nur bei Verbringungen der Art C oder D:

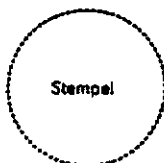
Weiterleitung der Empfangsbestätigung und ggf. der Erklärung des Empfängers (siehe nachstehende Anmerkung) durch den Antragsteller an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat:

Datum der Weiterleitung der Empfangsbestätigung (zusammen mit Abschnitt 4):

Ausgangszollstelle der Gemeinschaft:

Land:

Zollstelle:



.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anmerkung:

1. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann den Empfang der Abfälle mittels einer Erklärung oder Bescheinigung bestätigen, die mindestens die in den Rubriken 32 bis 35 genannten Angaben enthält.
2. Die zuständigen Behörden, die das Original der Empfangsbestätigung erhalten, leiten eine Kopie an die anderen zuständigen Behörden weiter.
3. Die Originale der Abschnitte 4 und 5 werden den zuständigen Behörden übermittelt, die die Genehmigung erteilt haben.
4. Bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermitteln die zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaates dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung.

KRITERIEN FÜR DIE VERBRINGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE IN DRITTLÄNDER

Das Drittland hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Aufstellung und Durchsetzung geeigneter nationaler Bestimmungen für den Strahlenschutz von Arbeitskräften und Bevölkerung. Diese Bestimmungen sollen sich an den einschlägigen international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen orientieren.
2. Vorhandensein eines gesetzgeberischen Rahmens für die Regelung von Tätigkeiten, die mit einer Gefährdung durch radioaktive Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle verbunden sind.
3. Klare Rollentrennung zwischen Betreibern und Genehmigungsbehörden.
4. Existenz von Behörden mit Genehmigungs-, Überprüfungs-, Bewertungs-, Inspektions- und Vollzugsfunktionen und angemessenen Ressourcen und Befugnissen zur Wahrnehmung dieser Funktionen.
5. Mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle befaßte Organisationen, die diesen Behörden Bericht erstatten oder von ihnen zugelassen werden.
6. Angemessene Schutzmaßnahmen einschließlich Aufklärung der betroffenen Bevölkerungsgruppen für den Fall einer radiologischen Notstandssituation.

Unbeschadet dieser Voraussetzungen kann das Bundesausfuhramt bei der Entscheidung, ob eine Verbringung radioaktiver Stoffe in Drittländer genehmigt werden soll, insbesondere Belange der öffentlichen Sicherheit berücksichtigen.